



## Antrag

der Fraktionen von FDP und Bündnis90/Die Grünen sowie der Abgeordneten des SSW

### **Auskunftsrechte von Bürgerinnen und Bürgern**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert sicherzustellen, dass der verfassungsrechtlich abgesicherte Anspruch (§ 198 Landesverwaltungsgesetz) der Bürgerinnen und Bürger, die bei der Polizei des Landes Schleswig-Holstein um Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten bitten, durch die entsprechenden Behörden vollständig erfüllt wird.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert bei den entsprechenden Polizeibehörden sicherzustellen, dass Auskunftsverweigerungen nur gemäß den engen Grenzen der Verfassung und der gesetzlichen Regelungen unter Heranziehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes erfolgen dürfen.

Begründung:

Bürgerinnen und Bürger, die bei der Polizei des Landes Schleswig-Holstein um Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten bitten, haben hierauf einen verfassungsrechtlich abgesicherten Anspruch nach § 198 Landesverwaltungsgesetz. Dieser Anspruch umfasst sämtliche bei der Landespolizei gespeicherte Daten wie auch solche, die in Verbunddateien (INPOL) gespeichert sind.

Auskunftsverweigerungen dürfen nur gemäß den engen Grenzen der Verfassung und der gesetzlichen Regelungen unter Heranziehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes erfolgen.

Dies bedeutet, dass eine pauschale Auskunftsverweigerung nicht zulässig ist. Eine solche Verweigerung bedarf einer auf den Einzelfall bezogenen Begründung. Diese muss darlegen, aus welchen Gründen im Einzelfall die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährdet würde und weshalb die damit legitimierte Verweigerung verhältnismäßig ist.

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) hat auf Bitte des Innen- und Rechtsausschuss des Landtages diesem mit Schreiben vom 22. September 2006 einen Bericht über die Erteilung von Auskünften an Betroffene durch die Polizei erteilt (interner Umdruck 16/1233).

Darin wird ausführlich dargelegt und begründet, dass die Landespolizei ihrer rechtlichen Pflicht zur Auskunftserteilung nur unzureichend entspricht.

Damit wird das Recht auf Auskunft, das auch als die "Magna Charta" des Datenschutzes bezeichnet wird, verletzt und das Vertrauen der Bevölkerung in einen rechtskonformen Umgang der Polizei mit personenbezogenen Daten beeinträchtigt. Zudem provoziert dies die Gefahr von aufwändigen gerichtlichen Auseinandersetzungen.

Wolfgang Kubicki  
und Fraktion

Karl-Martin Hentschel  
und Fraktion

Anke Spoorendonk  
für die Abgeordneten  
des SSW